

LERNEN FÖRDERN



Bayerischer Landesverband zur Förderung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit besonderem Förderbedarf - (bei Lernbehinderung, MCD, Hyperaktivem Syndrom) e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Lernen Fördern – bayerischer Landesverband zur Förderung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit besonderem Förderbedarf e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in München/Bayern. Er ist in das Vereinsregister einzutragen.
3. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.
4. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für alle sich aus der Satzung ergebenden Rechte und Pflichten München.

§ 2 Zweck

1. Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die eine wirksame Lebenshilfe für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene (0– 27 Jahre) bei Lernbehinderung, MCD und hyperaktivem Syndrom bedeuten.
2. Insbesondere will sich der Verein einsetzen
 - > für die Schaffung und den Ausbau von Maßnahmen der Früherkennung und Frühförderung für Kinder mit Störungen des Lern- und Leistungsverhalten im Elementar- und Primarbereich,
 - > für den optimalen Ausbau des Sonderschulwesens und die Verbesserung von Erziehung, Unterricht und pädagogisch-therapeutischer Frühmaßnahmen für Lernbehinderte, bei MCD und hyperaktivem Syndrom,
 - > für wirksame Maßnahmen der Berufsvorbereitung, Berufsausbildung und Arbeitsplatzsicherung für Lernbehinderte, bei MCD und hyperaktivem Syndrom,
 - > für die soziale Eingliederung und nachgehende Hilfe der schulentlassenen Betroffenen (gemäß § 2.1.), sowie für Maßnahmen der Freizeitförderung.
3. Der Verein will mit allen geeigneten Mitteln für ein besseres Verständnis der Öffentlichkeit gegenüber den besonderen Problemen der Betroffenen (gemäß § 2.1.) und ihrer Familien werben. Er plant zu diesem Zweck u. a. die Herausgabe von Informations- und Aufklärungsschriften.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig, legt aber Wert auf enge Zusammenarbeit mit allen öffentlichen, privaten, konfessionellen und wissenschaftlichen Organisationen ähnlicher Zielsetzung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung und zwar durch die Förderung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen (0 – 27 Jahre) mit besonderem Förderbedarf.



2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Geld- und Sachspenden
- c) Zuschüsse
- d) Erträgen aus Sammlungen und Werbeaktionen
- e) sonstigen Zuwendungen

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Die Mitgliedschaft kann von jeder natürlichen und juristischen Person erworben werden.
2. Die Aufnahme in den Verein ist durch Unterzeichnen einer Beitrittserklärung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand für den Verein mit Stimmenmehrheit. Bei Ablehnung ist ein Widerspruch innerhalb 4 Wochen möglich, endgültig entscheidet darüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
3. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die natürlichen Mitglieder oder die Vertreter von juristischen Personen haben in der Mitgliederversammlung Sitz. Sie können gewählt werden, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Die Mitglieder haben einen Beitrag zu leisten nach der gültigen Beitragsordnung.
3. Die Mitglieder sind gehalten, die Ziele des Vereins zu fördern, sowie die Beschlüsse der Organe und die Satzung des Vereins einzuhalten.
4. Insbesondere haben die >Mitglieder zu beachten, daß sie den Beitragsverpflichtungen gegenüber dem Verein pünktlich nachkommen.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) bei natürlichen Personen durch Tod, Austritt oder Ausschluß,
 - b) bei juristischen Personen durch Erlöschen, Austritt oder Ausschluß.
2. der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand 3 Monate zum jeweiligen Jahresende.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht oder das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigt oder trotz dreimaliger Mahnung den Beitrag nicht bezahlt.



4. Zu einem Ausschließungsbeschluss des Vorstandes ist ein Mitglied in angemessener Weise anzuhören. Alle dazu gefaßten Beschlüsse sind dem Mitglied unter Angabe der Gründe in einem eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes ist Beschwerde zur nächsten Mitgliederversammlung zulässig. Sie entscheidet endgültig darüber.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Beirat.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr oder nach Bedarf einberufen, oder wenn 1/3 der dem Landesverband angehörenden Orts- und Kreisvereine die Einberufung verlangt.
2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) die Wahl des Vorstandes und des Beirates,
 - b) die Wahl der Revisoren,
 - c) die Wahl von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern,
 - d) die Entlastung des Vorstandes und des Kassiers,
 - e) die Änderung der Satzung,
 - f) die Beitragsordnung und Geschäftsordnung,
 - g) die Auflösung des Landesverbandes.
3. In der ordentlichen Mitgliederversammlung hat der Vorstand einen Geschäfts- und Kassenbericht zu geben. Die Kassenprüfer haben über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
4. Der Vorstand lädt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen zur Mitgliederversammlung ein.
5. Die Mitgliederversammlung besteht aus dem Vorstand, den Vorsitzenden oder Stellvertretern der dem Landesverband angeschlossenen Vereinen sowie den Delegierten. Jeder dem Landesverband angeschlossene Verein erhält als Basis 2 Delegiertenstimmen zugesprochen. Diese Zahl erhöht sich je angefangene Mitgliederzahl 50 um eine Stimme. Jeder Verein wählt in seiner Mitgliederversammlung seine Delegierten. Stimmenhäufung ist möglich, Stimmenübertragung auf andere Mitglieder ist nicht möglich.
6. Einzelmitglieder haben keine Stimmrechte. Sie sind aber wählbar.
7.
 - a) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder.
 - c) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
 - d) Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden. Bei Satzungsänderungen müssen mindestens so viele Stimmberechtigte anwesend sein, daß auch gegen die Stimmen der Vorstandsmitglieder die dazu erforderliche Mehrheit zustande kommen kann.
8. Bei der Wahl des Vorstandes sind die Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.



9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, einem Kassier, einem Schriftführer und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliederversammlung wählt zunächst den ersten Vorsitzenden und dann die übrigen Vorstandsmitglieder.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (im Sinne des § 26 BGB) durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der erste oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.
4. Dem Vorstand obliegt insbesondere:
 - a) die Leitung der Mitgliederversammlung und der Beiratssitzungen,
 - b) der Vollzug der von der Mitgliederversammlung und vom Beirat gefassten Beschlüsse.
5. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 2556,46 Euro (entspr. 5000.- DM) sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Beirates oder der Mitgliederversammlung erteilt ist.
6. Der Kassier leitet die gesamten Geld- und Kassenangelegenheiten des Vereines. Insbesondere hat er für den Einzug der Mitgliedsbeiträge zu sorgen und die den Bedürfnissen des Vereines und den behördlichen Auflagen entsprechenden Bücher zu führen.
7. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich einberufen werden unter Angabe der Tagesordnung. Eine Einberufungsfrist von acht Tagen ist einzubehalten. In dringenden Fällen kann – die Einwilligung der Vorstandsmitglieder vorausgesetzt – die Einladung kurzfristig telefonisch erfolgen. Ein Vermerk darüber im Protokoll der Vorstandssitzung ist nötig.
8. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und vom Sitzungsleiter abzuzeichnen ist.
9. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
10. Mindestens vier Vorstandsmitglieder sollen Angehörige von Lernbehinderten, von Lernbehinderung bedrohter Kinder oder ehemaliger Lernbehinderter sein.
11. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein weiteres Mitglied hinzu zu wählen bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 11 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins, gleichgültig aus welchen Rechtsgründen sie entstanden sind, haftet nur das Vereinsvermögen.

§ 12 Beirat

1. Der Beirat besteht aus drei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Mitglieder des Beirates werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt.



3. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand bei wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten und ist über die in § 10 Abs. 5 stehenden Rechtsgeschäfte zur Entscheidung zu hören.
4. Mindestens einmal im Jahr soll eine Sitzung des Beirates stattfinden. Der Beirat wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich mit einer Frist von acht Tagen einberufen. Der Beirat muß einberufen werden, wenn zwei Mitglieder des Beirates dies schriftlich vom Vorstand verlangen.
5. Zu den Sitzungen des Beirates haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt, auch das Recht zur Diskussion, aber kein Stimmrecht. Die Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen des Beirates sowie deren Ergebnis zu unterrichten.
6. Die Sitzungen des Beirates werden vom ersten Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden geführt. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer abzuzeichnen ist.

§ 13 Kassenprüfer

1. Zur Überprüfung der Kassengeschäfte werden zwei Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre.
2. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes oder des Beirates sein.
3. Die Aufgabe der Kassenprüfer besteht in der Überprüfung der rechnerischen Tätigkeit des Kassiers hinsichtlich der Kassen- und Geldverwaltung, sowie der Überprüfung der Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit aller Kassenbelege. Die Kassenprüfer haben das Recht, zu jeder Zeit die Kassen stichprobenweise zu überprüfen. Die Kassenprüfer haben das Ergebnis ihrer Überprüfung dem Vorstand und der Mitgliederversammlung bekanntzugeben, bevor letztere den Kassier entlastet.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck eigens einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Die Auflösung erfordert eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Im Falle einer Auflösung des Landesverbandes soll das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen an den als gemeinnützig anerkannten Bundesverband Lernen Fördern übergeben werden. Dieser verwendet es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke.

Die Satzung wurde errichtet am 22.7.78, mehrfach geändert am 28.4.79, am 5.7.80, am 11.11.89, am 20.3.93 und am 27.4.02.

Diese neugefasste Satzung wurde am 27.4.02 von der ordentlichen Mitgliederversammlung mehrheitlich so beschlossen und für ab sofort gültig erklärt.

Gez. Wolfgang Müller
(1. Vorsitzender)

gez. Michael Tonndorf
(2. Vorsitzender)